

Auskunft:
Mag. Philipp Gasser, LL.M.
T +43 5574 511 24528

Zahl: IVe-415-9/2022-102
Bregenz, am 11.06.2024

Betreff: illwerke vkw AG, 6900 Bregenz, Generalerneuerung der 220-kV-Freileitung Bürs –
Staatsgrenze (Leitung Herberdingen)
UVP-Feststellungsbescheid

BESCHIED

Die illwerke vkw AG plant die Generalerneuerung der 220-kV-Freileitung zwischen Bürs und Hohenweiler. Die Generalerneuerung umfasst gesamthaft die Erneuerung aller leitungsbautechnischen Komponenten entsprechend dem aktuellen Stand der Technik. Die 70,9 km lange 220-kV-Leitung soll unter Beibehaltung der Leitungslänge trassengleich generalerneuert und sämtliche Maststandorte sollen ident bleiben. Die bisherige Nennspannung der Leitung bleibt mit 220 kV ebenfalls bestehen. Zur Verwirklichung des Vorhabens sind Rodungen im Ausmaß von 3,70 ha geplant.

Mit Schreiben vom 09.10.2023, eingelangt beim Amt der Vorarlberger Landesregierung am 20.10.2023, hat die illwerke vkw AG den Antrag gestellt, die Behörde möge feststellen, dass das geplante Vorhaben keiner Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

Über den Antrag ergeht nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens sowie auf Grund des Beschlusses der Vorarlberger Landesregierung vom 11.06.2024 folgender

Spruch

I.

Gemäß § 3 Abs. 1 und 7 iVm Z 16 und Z 46 des Anhangs 1, § 3a Abs. 1 und § 39 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit, BGBl. Nr. 697/1993, idgF, iVm § 39 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51/1991, idgF, wird gestützt auf die von der Antragstellerin vorgelegten Plan- und Beschreibungsunterlagen, welche einen Bestandteil dieses Bescheides bilden, festgestellt, dass das gegenständliche Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist.

II.

Gemäß den §§ 57 und 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51/1991 idgF, hat die Projektwerberin als Antragstellerin nachstehende Verfahrenskosten zu tragen und mittels beiliegendem Erlagschein binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Bescheides zu bezahlen:

Landesverwaltungsabgaben gemäß den §§ 1 und 2 Verwaltungsabgabengesetz, LGBl.Nr. 10/1974 idgF, und § 1 Abs. 1 i.V.m. Tarifpost 116 der Anlage zur Verwaltungsabgabenverordnung, LGBl.Nr. 78/2014 idgF (zur Gebührenpflicht siehe am Endes des Bescheides):

Bescheid (0,3 ‰ der Kosten, max. EUR 539,10):

EUR 539,10

Begründung

Zu Spruchpunkt I:

1. Verfahrensgang:

Die illwerke vkw AG hat mit Schreiben vom 09.10.2023, eingelangt beim Amt der Vorarlberger Landesregierung am 20.10.2023, und Ergänzung vom 28.02.2024 und 05.03.2024 den Antrag gestellt, die Vorarlberger Landesregierung möge gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 feststellen, ob für das geplante Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Zur näheren Erläuterung der Projektdetails wurden folgende Plan- und Beschreibungsunterlagen eingereicht:

- Technischer Bericht (Beilage 1.1)
- Fachbericht Forst/Rodungen (Beilage 1.2)
- Bericht zu elektrischen und magnetischen Feldern und Schallemissionen (Beilage 1.3)
- Übersichts- und Detailpläne zum Leitungsverlauf (Beilage 2.1.1 – 2.2.70)
- Übersichts- und Detailpläne zu den Rodungen (Beilage 2.3.1.1 – 2.3.2.86)
- Technische Detailpläne (Beilage 2.4.1 – 2.4.4)
- Elektrizitätsrechtliche Stammbescheide (Beilage 3.1 – 3.3)

- Ergänzende Unterlagen zur Darlegung der Abgrenzung zu anderen Projekten (Beilage 4.1 – 4.2)
- Rechtsgutachten zu Trassenaufhieben (21.12.2023)
- Ergänzende Unterlagen zu Rodungen (E-Mail vom 28.02.2024)
- Stellungnahme zur Abgrenzung des Vorhabens zu anderen Projekten (05.03.2024)

Mit Schreiben vom 08.01.2024, Zl. IVe-415-9/2022-52, wurde der Amtssachverständige für Elektrotechnik um Stellungnahme zu folgenden Fragen ersucht:

1. Sind die vorgelegten Unterlagen vollständig, schlüssig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?
2. Wird im Zuge der Generalerneuerung die bestehende Trasse beibehalten?
3. Bleibt die Leitungslänge gleich?
4. Bleibt die Spannungsebene dieselbe?
5. Bleibt die Einbindung in das übrige Netz und die netztechnische Funktion der Leitung gleich?

Der Amtssachverständige für Forst wurde mit Schreiben vom 08.01.2024, Zl. IVe-415-9/2022-53, um Beantwortung der folgenden Fragen ersucht:

1. Sind die vorgelegten Unterlagen zu den Rodungen vollständig, schlüssig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?
2. Ist nachvollziehbar, dass durch das gegenständliche Vorhaben mit Rodungen im Ausmaß von nicht mehr als 3,70 ha zu rechnen ist?
3. Ist die Angabe nachvollziehbar, dass keine Rodungen in Schutzgebieten der Kategorie A durchgeführt werden?

Der Amtssachverständige für Elektrotechnik hat mit Schreiben vom 26.01.2024, Zl. VIc-4.2132-1/2019-22, folgende Stellungnahme abgegeben:

„[...]“

Sachverhalt:

Gemäß dem vorliegenden Technischen Bericht der illwerke vkw AG vom 16.10.2023 handelt es sich bei der bestehenden 220 kV-Leitung Bürs-Hohenweiler um eine Kraftwerksdirektleitung, die am Abspannportal der Umspannanlage Bürs beginnt und am letzten Mast in Hohenweiler endet. Die 220 kV-Leitung Bürs-Hohenweiler wurde im Jahr 1929 bewilligt und ist seither im Betrieb. Sie ist größtenteils im Original vorhanden. Die Leitung wurde über die Betriebsdauer hinweg mit entsprechend sorgfältiger Instandhaltung gepflegt und betriebstüchtig erhalten. Nach nunmehr fast 100 Jahren hat die Anlage das Ende ihrer technischen Lebensdauer erreicht. Die 220 kV-Leitung Bürs-Hohenweiler muss daher vollständig generalerneuert werden, damit der zuverlässige Einsatz entsprechend dem Stand der Technik auch für die kommenden Jahrzehnte sichergestellt ist.

Gegenstand des Vorhabens bilden die Generalerneuerung der 220 kV-Leitung Bürs-Hohenweiler, deren Abspannportal samt Schaltfeldern in der Umspannanlage (UA) Bürs sowie der Stich beim

Umspannwerk (UW) Werben bestehend aus den Portalmasten 1 und 2, dem Donaumast 3 und den Abspannportalen inklusive der Schaltfelder.

Die Leitung erstreckt sich über eine Distanz von 70,9 km von Bürs bis Mast 232 (neue Bezeichnung Mast 259) in Hohenweiler und durchläuft 21 Gemeinden.

Die Leitung besteht aus 259 Masten, davon sind 76 Abspannmaste und 183 Tragmaste. Im Zuge der Generalerneuerung sollen alle Maste abgebaut, die Fundamente entfernt, neu betoniert und im Anschluss neue Maste wieder aufgebaut und neu beseilt werden.

Die Leitung wird trassengleich generalerneuert. Alle Maststandorte bleiben gleich. Die Leitungslänge ändert sich nicht.

Die Austrittsmaße der Maste an der Erdoberflächenkante orientieren sich an denen der Bestandsmaste. Der Schutzstreifen bleibt gleich (links und rechts der Leitungsachse: jeweils 21 m).

Es müssen für den Betrieb der Leitung keine neuen Flächen in Anspruch genommen werden.

Gemäß dem Technischen Bericht vom 16.10.2023 bleibt die Spannungsebene UN = 220 kV gleich.

Dies kann auch den weiteren Projektunterlagen, insbesondere dem Feststellungsantrag gemäß UVP-G der illwerke vkw AG vom 16.10.2023 sowie dem Dokument „Netzberechnungen und Ergebnisbericht; Abtransport der Energie vom Lünarseewerk II über die bestehenden Kraftwerksdirektleitungen von illwerke vkw“ der Firma Transnet BW vom 01.10.2023 entnommen werden. Eine Änderung/Erhöhung der Spannungsebene ist nicht notwendig bzw. geplant.

Die zulässige Stromstärke wird mit Blick auf die Steigerung der Versorgungssicherheit (n-1-Sicherheit) erhöht (Bestand: maximaler Betriebsstrom von 1.865 A / nach Generalerneuerung: höchster Betriebsstrom bei 1-systemigem Betrieb (n-1): 4.000 A und bei 2-systemigem Betrieb (Normalbetrieb): 2.400 A je System).

Im Rahmen der Generalerneuerung erfolgt ein Umstieg von einem „Einfachseil“ (1x Al/St 1288/183) mit maximalem Betriebsstrom von 1.865 A auf ein sogenanntes „Viererbündel“ (4x Al/Stalum 565/72). Dies ermöglicht Vorteile im Stromtransport und bei den Geräusch-emissionen.

Die 220 kV-Leitung Bürs-Hohenweiler wird in zwei Bauabschnitten nacheinander erneuert und wird daher zu keinem Zeitpunkt für eine länger andauernde Zeitspanne vollständig abgeschaltet oder vollständig demontiert. Ihre netzdienliche Funktion (Gewährung der n-1-Sicherheit für das Umspannwerk Werben) des in Betrieb befindlichen Abschnitts ist stets sichergestellt und notwendig.

Die Funktion und Nutzung der Leitung als Kraftwerksdirektleitung bleibt durch die Generalerneuerung unverändert. Ebenfalls bleibt die netztechnische Einbindung (UA-Bürs – Stich UW Werben – Anschlusspunkt deutsches Übertragungsnetz nach Mast 232 (neue Bezeichnung Mast 259)) gleich.

Die Strecke für die Generalerneuerung umfasst die komplette Länge der Leitung von der Umspannanlage Bürs bis zum letzten Mast in Hohenweiler. Die Einführungen in die Umspannanlage Bürs sowie der Stich ins Umspannwerk Werben gehören ebenfalls zum Projekt.

In Bezug auf die Einführung in die Umspannanlage Bürs wird im Technischen Bericht angeführt, dass das Abspannportal in der Umspannanlage Bürs aus statischen Gründen ersetzt werden muss,

wobei die Abmaße, Aufbau und Position des neuen Abspannportals erst im Rahmen der Detailplanung festgelegt werden.

Betreffend die Einführung ins Umspannwerk Werben wird im Bericht festgehalten, dass derzeit die beiden Stromkreise der 220 kV-Leitung Bürs-Hohenweiler im Stich über die Portalmaste 1 und 2 und den Donaumast 3 ins UW Werben eingeführt werden. Im Zuge der Generalerneuerung werden folgende zwei Ausführungsvarianten verfolgt, wovon eine zur Ausführung kommen soll:

- Variante 1:

Die Portalmaste 1 und 2 sollen im Zuge der Generalerneuerung entfallen und der Mast 322 (neue Bezeichnung 170) soll als sogenannter Harfenmast ausgeführt und von dort direkt auf den Donaumast 3 verbunden werden. Der Donaumast 3 und das Abspannportal sollen erneuert werden. Abmaße und Aufbau des erneuerten Abspannportals werden im Rahmen der Detailplanung festgelegt.

Durch die geplanten Änderungen werden im Vergleich zum Bestand weniger Flächen überspannt und für die Masten weniger Flächen benötigt. Der Verlauf des Stiches verbleibt im bestehenden Schutzstreifen.

- Variante 2:

Die Erneuerung erfolgt wie im Bestand: Die Portalmaste 1 und 2 werden erneuert. Der Stich ins UW Werben erfolgt vom Mast 322 (neue Bezeichnung 170) auf die Portale 1 und 2, von dort auf den Donaumast 3 und weiter auf die erneuerten Abspannportale.

Die Masten der Freileitung sollen im Zuge der Generalerneuerung erhöht werden. Diese Masterhöhungen ergeben sich einerseits aufgrund der Einhaltung der aktuell gültigen Freileitungsnormen (Bodenabstände) und andererseits aufgrund der Beurteilung der elektromagnetischen Felder (EMF – elektrisches Feld und magnetischen Flussdichte).

Gemäß dem Technischen Bericht beträgt die Mindestgesamthöhe der neuen Masten bei einem Standard-Tragmast zukünftig ca 48,5 m gegenüber 39,1 m im Bestand.

Beispielsweise wird angeführt, dass die Anhebung der untersten Traverse bei einem Bestandsmast (Standard-Tragmast) von 21 m auf mindestens 25 m eine Erhöhung des minimalen Bodenabstandes der Leiterseile auf mindestens 11 m in der Spannfeldmitte ergibt.

Im Bereich landwirtschaftlich genutzter Flächen soll der Leiterseil-Bodenabstand mindestens 12 m (8 m für Fahrzeuge + 4 m Mindestabstand zum unter Spannung stehenden Teil) betragen, um modernen Landmaschinen die Durchfahrt ohne Einschränkungen zu ermöglichen. Im Bereich von dauerhaft genutzten Wohnobjekten (Nahbereichsobjekte) soll die Seillage situativ so ausgelegt werden, dass sich aus Sicht der magnetischen Flussdichte die Werte gegenüber dem Bestand nach der Generalerneuerung nicht ändern oder, wo dies möglich ist, besser werden.

Den Unterlagen liegt ein Bericht „Generalerneuerung 220 kV-Leitung Bürs – Hohenweiler; Elektrische und magnetische Felder und Schallemissionen; Beilage zum UVP-Feststellungsverfahren“ der TU Graz (Institut für Elektrische Anlagen und Netze) vom 04.08.2023 bei. Darin

wird zusammenfassend festgehalten, dass die Referenzwerte zu elektrischen und magnetischen Feldern gemäß OVE-Richtlinie R23-1:2017 für die Allgemeinbevölkerung in allen zugänglichen Bereichen für alle Betriebsfälle im Bereich der 220 kV-Freileitung nach der Generalerneuerung nicht überschritten werden (bei 50 Hz 5 kV/m bzw. 200 μ T). Weiters, dass die Leitung bei der Generalerneuerung gemäß OVE Richtlinie R23-3-1 hinsichtlich der magnetischen Flussdichte optimiert wird und für alle Nahbereichsobjekte die magnetischen Felder nach der Generalerneuerung gegenüber dem Bestand bei 2-systemigem Normalbetrieb unverändert oder niedriger sind.

Stellungnahme:

Aufgrund der vorgelegten Unterlagen können die vom Amt der Vorarlberger Landesregierung gestellten Fragen wie folgt beantwortet werden:

- Zu 1: Aus elektrotechnischer Sicht sind die vorgelegten Unterlagen vollständig, schlüssig, plausibel und für eine Beurteilung im UVP-Feststellungsverfahren ausreichend.
- Zu 2: Gemäß dem vorliegenden Technischen Bericht der illwerke vkw AG vom 16.10.2023 unter Punkt 1.2 „Beschreibung des Vorhabens Generalerneuerung der 220-kV-Leitung“ soll die Freileitung trassengleich generalerneuert werden.
- Zu 3: Gemäß dem vorliegenden Technischen Bericht der illwerke vkw AG vom 16.10.2023 unter Punkt 1.2 „Beschreibung des Vorhabens Generalerneuerung der 220-kV-Leitung“ soll die Trassenlänge gleich bleiben.
- Zu 4: Aus elektrotechnischer Sicht ist festzuhalten, dass die gegenständliche Freileitung gemäß den Bescheiden vom 14.01.1929, vom 24.04.1929, und vom 08.05.1929 für eine Spannungsebene von 220 kV genehmigt wurde.
Gemäß dem vorliegenden Technischen Bericht der illwerke vkw AG vom 16.10.2023 unter Punkt 1.2 „Beschreibung des Vorhabens Generalerneuerung der 220-kV-Leitung“ soll die Spannungsebene von 220 kV beibehalten werden. Dies kann auch dem Feststellungsantrag gemäß UVP-G der illwerke vkw AG vom 16.10.2023 sowie dem Dokument „Netzberechnungen und Ergebnisbericht; Abtransport der Energie vom Lünarseewerk II über die bestehenden Kraftwerksdirektleitungen von illwerke vkw“ der Firma Transnet BW vom 01.10.2023 entnommen werden. Eine Änderung/Erhöhung der Spannungsebene ist nicht notwendig bzw geplant.
- Zu 5: Aus elektrotechnischer Sicht bleibt die Einbindung in das übrige Netz und die netztechnische Funktion der Leitung (Einbindung Umspannanlage Bürs, Einbindung Umspannwerk Werben und Anschluss an das deutsche Übertragungsnetz) gleich.“

Der Amtssachverständige für Forst brachte mit Schreiben vom 06.02.2024, Zl. Vc-52.01-537-14, folgende Stellungnahme ein:

„[...]“

- 1. Die vorgelegten Unterlagen sind schlüssig und in Verbindung mit einem Ortsaugenschein sowie weiteren Daten die der Abteilung Vc-Forstwesen vorliegen (Waldentwicklungsplan, Waldkarte) ausreichend für eine Beurteilung. Wünschenswert wäre eine Angabe der betroffenen Grundstücksnummern in den Karten.*
- 2. Nach den vorgelegten Karten erscheinen die Flächen nicht größer als 3,7 ha groß zu sein. Sie wurden allerdings nicht im GIS verifiziert, sondern nur geschätzt.*
- 3. Um Frage diese Frage beantworten zu können, wäre es hilfreich eine shape-Datei der betroffenen Flächen zu erhalten, bzw. zumindest eine Karte mit den jeweiligen Grundstücksnummern.“*

Die Behörde übermittelte der Antragstellerin mit E-Mail vom 08.02.2024 das forstfachliche Gutachten und forderte sie zur Verbesserung der Unterlagen betreffend die geplanten Rodungen auf. Mit E-Mail vom 28.02.2024 legte die Antragstellerin ergänzende Unterlagen zu den Rodungen vor.

Mit E-Mail vom 29.02.2024 wurde der Amtssachverständige für Forst unter Vorlage der neu eingelangten Unterlagen um ein ergänzendes Gutachten ersucht.

Mit Schreiben vom 05.03.2024, Zl. IVe-415-9/2022-78, ersuchte die Behörde den Amtssachverständigen für Elektrotechnik um eine ergänzende Stellungnahme zu folgenden Fragen:

1. Kann aus sachverständiger Sicht die Angabe der Projektwerberin bestätigt werden, dass die 220-kV-Freileitung Bürs-Hohenweiler nach knapp 100-jährigem Bestand das Ende ihrer technischen Lebensdauer erreicht hat und folglich eine Generalerneuerung notwendig ist?
2. Könnte die gesamte Kraftwerksgruppe Obere Ill-Lünersee in ihrem derzeit geplanten Ausbauzustand im Jahr 2037 – also inklusive geplanter Leistungserhöhungen in den Bestandsanlagen und erweitert um das Lünerseewerk II – ohne Einschränkungen über die derzeit bestehenden Kraftwerksdirektleitungen der Antragstellerin an das deutsche Übertragungsnetz angeschlossen und somit ohne Einschränkungen betrieben werden?
3. Ist die Generalerneuerung der 220-kV-Freileitung Bürs-Hohenweiler eine notwendige Voraussetzung für die Errichtung und den Betrieb des Lünerseewerkes II?
4. Ist die Umsetzung des Vorhabens Lünerseewerk II eine notwendige Voraussetzung für die Generalerneuerung der 220-kV-Freileitung Bürs-Hohenweiler?
5. Ist die Generalerneuerung der 220-kV-Freileitung Bürs-Hohenweiler eine notwendige Voraussetzung für die Umstellung von den derzeit noch bestehenden 220-kV-Stromkreisen auf 380-kV-Stromkreise in Süddeutschland oder umgekehrt?
6. Handelt es sich bei der Generalerneuerung der 220-kV-Freileitung Bürs-Hohenweiler aus elektrotechnischer Sicht um ein von der geplanten Umstellung der Spannungsebene in Süddeutschland technisch unabhängiges Vorhaben?

Der Amtssachverständige für Forst teilte mit Schreiben vom 14.03.2024, Zl. Vc-52.01-537-15, Folgendes mit:

„[...] nach einem Vergleich der übermittelten Shape-Dateien der in Anspruch genommenen Waldflächen mit den Schutzgebieten der Kategorie A in der Anwendung QGIS ist nicht ersichtlich, dass Rodungen in diesen Schutzgebieten durchgeführt werden sollen.“

Mit Schreiben vom 29.05.2024, Zl. Vc-52.01-537-17, ergänzte der Amtssachverständige für Forst auf Anfrage der Behörde seine Stellungnahme hinsichtlich der geplanten Rodungsflächen und teilte Folgendes mit:

„[...] die Prüfung der Rodungsflächen anhand der übermittelten Shapedaten ergab eine Fläche von 3,7 ha. Da die Waldfläche nach der digitalen Katastralmappe (DKM) herangezogen wurde, kann die tatsächliche Fläche abweichen. Um diese genau zu ermitteln müsste jeweils eine Waldfeststellung im Gelände erfolgen. Es ist aber anzunehmen, dass die tatsächliche Rodungsfläche aus den folgenden Gründen geringer als 3,7 ha ist:

- Die DKM wird nur alle paar Jahre angepasst und im Rheintal ist es wahrscheinlicher, dass Waldflächen entgegen dem landesweiten Trend durch Nutzungsänderungen verloren gehen.*
- Teilweise sind Flächen die mit Bäumen bestockt sind als Wald ausgewiesen, obwohl sie in der Natur nicht die im Forstgesetz geforderte Mindestgröße erreichen.*

Folglich kann festgestellt werden, dass die Rodungsflächen maximal 3,7 ha betragen.“

Der Amtssachverständige für Elektrotechnik erstattete mit Schreiben vom 22.03.2024, Zl. Vlc-4.2132-1/2019-24, folgendes Gutachten:

„[...]“

Sachverhalt:

Seitens des Unterfertigenden erfolgte bereits eine Begutachtung zum gegenständlichen Vorhaben (siehe elektrotechnisches Gutachten vom 26.01.2024, Zahl: Vlc-4.2132-1/2019-22).

Grundsätzlich wird auf den Sachverhalt des oben angeführten Gutachtens verwiesen.

Zur technischen Lebensdauer von Freileitungen:

Gemäß den vorliegenden Projektunterlagen, insbesondere dem Technischen Bericht der illwerke vkw AG vom 16.10.2023 und der Beilage 4.1 „Fachliche Abgrenzung zum Projekt „Lünerseewerk II““ der illwerke vkw AG vom 16.10.2023, hat die gegenständliche „220 kV-Freileitung Bürs – Hohenweiler“ nach fast 100 Jahren das Ende ihrer technischen Lebensdauer erreicht.

Zur technischen Lebensdauer einer Freileitung kann aus elektrotechnischer Sicht folgendes festgehalten werden:

Gemäß Punkt 3.2.7 der mittels Elektrotechnikverordnung 2020 (ETV 2020, BGBl II Nr 308/2020) kundgemachten elektrotechnischen Norm OVE EN 50341-1:2020-04-1 „Freileitungen über AC 1 kV, Teil 1: Allgemeine Anforderungen – Gemeinsame Festlegungen“, welche in Österreich den Stand der Technik darstellt, wird die Bemessungslebensdauer von Freileitungen im Allgemeinen mit 50 Jahren angesetzt. Die Bemessungslebensdauer stellt die angenommene Zeitdauer dar, für die eine Freileitung entsprechend ihrem vorgesehenen Zweck mit der vorgesehenen Instandhaltung, aber ohne wesentliche Reparaturen in Gebrauch sein soll. Weiters wird in der Norm angemerkt, dass die Betriebsdauer üblicherweise im Bereich von 30 bis 80 Jahren liegt. Gemäß der vorliegenden Beilage 4.1 kann dieser Zeitraum nur bei intensiver Pflege, engmaschigen Zustandskontrollen sowie laufenden und punktuellen Sanierungen um einige Jahre verlängert werden. Der gewählte Zeitpunkt für die Generalerneuerung der 220 kV-Leitung resultiert ausschließlich aus dem altersbedingten Sanierungserfordernis und der beschriebenen Instandhaltungsstrategie. Dies erscheint aus Sicht des Unterfertigenden nachvollziehbar und plausibel.

Zur fachlichen Abgrenzung zwischen dem Vorhaben der Generalerneuerung der 220 kV-Freileitung und dem Vorhaben Lünenseewerk II (LÜW II):

In der vorliegenden Beilage 4.1 „Fachliche Abgrenzung zum Projekt „Lünenseewerk II““ der illwerke vkw AG vom 16.10.2023 erfolgt eine Darlegung, weshalb zwischen dem Vorhaben der Generalerneuerung der 220 kV-Freileitung und dem Vorhaben Lünenseewerk II (LÜW II) kein sachlicher Zusammenhang besteht und von keinem einheitlichen Vorhaben auszugehen ist. Beim Vorhaben LÜW II ist die Errichtung eines neuen Pumpspeicherkraftwerkes geplant, bei dem Wasser des Lünensees, das schon bisher energiewirtschaftlich genutzt wurde, in einem neuen Kavernenkraftwerk für Spitzen- und Regelenergie nutzbar gemacht werden soll. Vom Kavernenkraftwerk soll der Energietransport zur bestehenden Umspannanlage Bürs erfolgen, in der die Einbindung in die 380 kV-Schaltanlage erfolgt.

In der Beilage 4.2 „Netzberechnungen und Ergebnisbericht; Abtransport der Energie vom Lünenseewerk II über die bestehenden Kraftwerksdirektleitungen von illwerke vkw“ der Firma TransnetBW vom 01.10.2023 wird angeführt, dass nach dem derzeitigen Planungsstand das Kraftwerk LÜW II im Jahr 2037 in Betrieb gehen soll. Des Weiteren planen die illwerke vkw AG neben dem Neubau des LÜW II Leistungserhöhungen in den bestehenden Anlagen in der Kraftwerksgruppe Obere III/Lünensee durchzuführen. Insgesamt ist in Planung die installierte Leistung in der Kraftwerksgruppe Obere III/Lünensee bis zum Jahr 2037 um 1.200 MW zu erhöhen. Mit Stand 2023 beträgt die installierte Leistung der Wasserkraftwerke 2.189 MW. Diese soll somit bis zum Jahr 2037 auf 3.389 MW erhöht werden.

Die Umspannanlage Bürs ist über zwei Kraftwerksdirektleitungen (der „380 kV-Freileitung Bürs – Staatsgrenze (Obermoowailer)“ und der „220 kV-Freileitung Bürs – Hohenweiler“, mit dem Höchstspannungsnetz von TransnetBW und Amprion verbunden. Zudem bestehen in Bürs auch Freileitungs-Verbindungen zum Vorarlberger Übertragungsnetz und weiter in die Ostschweiz, sowie in Richtung Westtirol. Einen Überblick über die aktuelle Anschlusssituation am Standort Bürs zeigt folgende Abbildung 1:

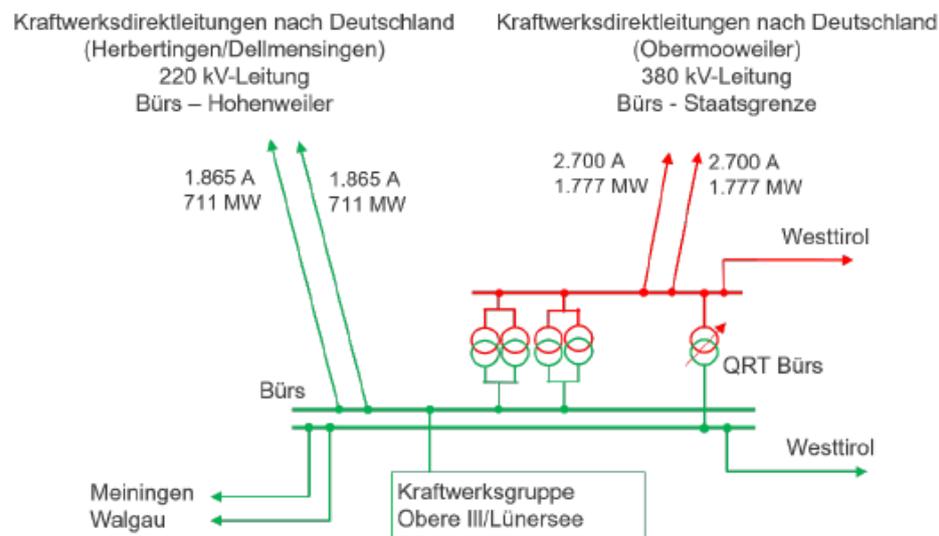


Abbildung 1: Ist-Zustand der Umspannanlage Bürs und angeschlossenen Kraftwerksleitungen als Verbindungen zum Höchstspannungsnetz mit Bemessungsstrom und -leistung der Kraftwerksdirektleitungen

Die in der Abbildung 1 angeführten Kapazitäten der beiden Kraftwerksdirektleitungen in Megawatt (MW) ergeben sich aus den maximal zulässigen Betriebsströmen der Leiterseile. Wie im elektrotechnischen Gutachten vom 26.01.2024, Zahl: Vlc-4.2132-1/2019-22, angeführt, verfügt die bestehende „220 kV-Freileitung Bürs – Hohenweiler“ über 2 Systeme, welche mit je einem „Einfachseil“ (1x Al/St 1288/183) mit maximalem Betriebsstrom von je 1.865 A ausgestattet sind. Somit ergibt sich aufgrund der Spannungsebene von 220 kV und des zulässigen Betriebsstromes eine Übertragungs-Kapazität von 2 x 711 MW.

Für die „380 kV-Freileitung Bürs – Staatsgrenze (Obermooweiler)“ wird in den Projektunterlagen ein maximaler Betriebsstrom von 2.700 A je System angeführt, was einer Übertragungs-Kapazität von 2 x 1.777 MW entspricht.

Für die beiden Kraftwerksdirektleitungen ergibt sich eine gesamte Übertragungs-Kapazität von 2 x 711 MW plus 2 x 1.777 MW und somit 4.976 MW. Die für das Jahr 2037 geplante installierte Leistung der Wasserkraftwerke in der Kraftwerksgruppe Obere Ill/Lünersee von 3.389 MW kann somit übertragen werden. Dies entspricht einer Auslastung von ca 68 % bei einem gleichzeitigen parallelen Vollbetrieb aller Wasserkraftwerke in der Kraftwerksgruppe Obere Ill/Lünersee.

Bei Hochspannungsfreileitungen des Übertragungsnetzes, wie bei der gegenständlichen Kraftwerksdirektleitung, ist ein sicherer Betrieb von hoher Bedeutung. Für eine Betrachtung der Versorgungssicherheit wird das sogenannte (n-1)-Kriterium herangezogen. In einem Positionspapier von „oesterreichs energie“ zum Thema „Leitungsbau im 110 kV-Netz“ vom 30.07.2020 (Quelle:

<https://oesterreichsenergie.at/publikationen/ueberblick/detailseite/positionspapier-leitungsbau-im-110-kv-netz>) wird das (n-1)-Kriterium wie folgt definiert:

Das (n-1)-Kriterium besagt im Wesentlichen, dass es bei Ausfall eines Elements der Stromversorgung – also z.B. eines Leitungssystems oder eines Transformators – zu keiner Beeinträchtigung des Netzbetriebs, zu keinen Folgeausfällen im Erzeugung- oder Netzbereich und zu keiner Versorgungsunterbrechung kommen darf. Die Einhaltung dieses Kriteriums ist die wichtigste Voraussetzung für die Gewährleistung der geforderten hohen Versorgungssicherheit im Übertragungs- und Verteilnetz und für die Versorgung der Kunden.

Erfolgt nun eine Betrachtung der Versorgungssicherheit (n-1-Sicherheit) betreffend die beiden Kraftwerksdirektleitungen kann folgendes festgehalten werden:

Als Worst-Case-Szenario kann ein Ausfall eines Leitungssystems der „380 kV-Freileitung Bürs – Staatsgrenze (Obermooweiler)“ angesehen werden. In diesem Fall ergibt sich eine gesamte Übertragungs-Kapazität der Freileitungen von 3.199 MW (2 x 711 MW plus 1 x 1.777 MW) und somit eine rein theoretische rechnerische negative Differenz zur maximalen Leistung (3.389 MW) von 190 MW.

Aus elektrotechnischer Sicht muss jedoch aufgrund von Lastflussberechnungen, welche die Vergangenheit und auch die in Zukunft geplanten Entwicklungen berücksichtigen, nicht von einem gleichzeitigen parallelen Vollbetrieb aller Wasserkraftwerke ausgegangen werden.

Dies wird in der vorliegenden Beilage 4.2 „Netzberechnungen und Ergebnisbericht; Abtransport der Energie vom Lünenseewerk II über die bestehenden Kraftwerksdirektleitungen von Illwerke vkw“ der Firma TransnetBW vom 01.10.2023 entsprechend erläutert.

Im Bericht der Firma TransnetBW erfolgt eine Lastflussuntersuchung. Dabei wird angeführt, dass eine Berechnung der Leistungsflüsse im Höchstspannungsnetz von Deutschland, der Schweiz und Österreich, mit Fokus auf den Einfluss des Lünenseewerks II, mit dem Datensatz des deutschen Netzentwicklungsplans 2037/2045, Version 2023, Szenario B2037, erfolgt. Dieses Szenario basiert auf dem EU-Gesetzespaket „Fit for 55“ und ist geprägt durch einen massiven Zubau von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien, vor allem Photovoltaik und Windkraft. Weiters berücksichtigt die Netzberechnung, unter Verwendung der Ergebnisse der Marktsimulation, die Netztopologie aus dem deutschen NEP 2037/2045, Version 2023, 1. Entwurf mit Stand Februar 2023, welche für die durchgeführten Simulationen im Zieljahr 2037 als umgesetzt angenommen werden.

Laut Bericht wird das Modell für eine (n-1)-Ausfallrechnung aller 380 kV- und 220 kV-Stromkreise in Deutschland, Österreich und der Schweiz parametrisiert.

Angeführt wird, dass im Netzberechnungsprogramm INTEGRAL ein Jahreslauf der (n-1)-Ausfälle mit 8760 Stunden (365 x 24 Stunden) durchgeführt wird und Situationen mit vollständigem Pump- bzw Turbinen-Betrieb der Wasserkraft in Bürs und Umgebung im Jahreslauf enthalten sind und deshalb nicht explizit parametrisiert werden müssen.

Die Auswertung der Auslastungen der bestehenden Kraftwerksdirektleitungen im (n-1)-Fall für die Situation im Jahr 2037 unter den angeführten Rahmenbedingungen (inklusive Leistungs-erhöhung in der Werksgruppe Obere Ill/Lünensee und inklusive Lünenseewerk II) ergibt folgendes Ergebnis (siehe Abbildung 3):

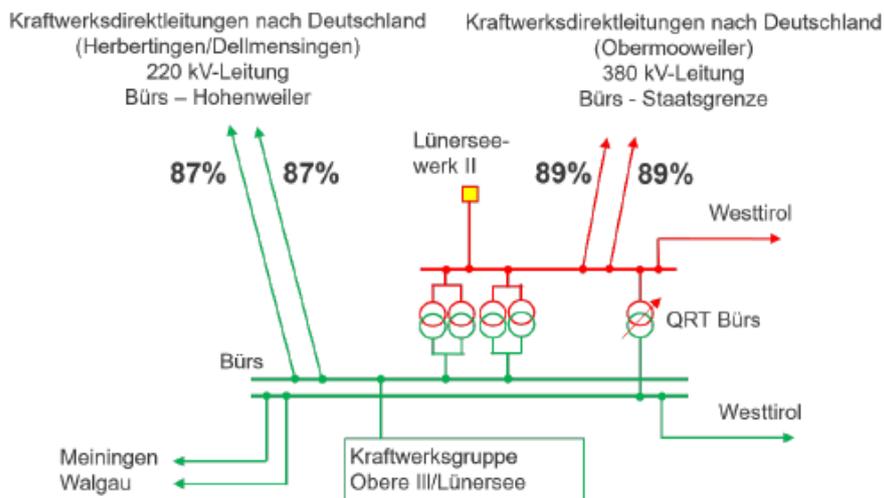


Abbildung 3: Maximale Auslastung der Leitungen (Ausbauzustand 2023) im (n-1)-Fall in %, zeitgleich, nach Anschluss des Lünerseewerks II und der geplanten Leistungserhöhungen der Kraftwerksgruppe Obere III/Lünersee

Die Auslastungen der Kraftwerksdirektleitungen liegen bei der „220 kV-Freileitung Bürs – Hohenweiler“ bei 87 % bzw bei der „380 kV-Freileitung Bürs – Staatsgrenze (Obermooweiler)“ bei 89 %.

Weiters erfolgt im Bericht eine Auswertung der Auslastungen der bestehenden Kraftwerksdirektleitungen im (n-1)-Fall für den Ist-Zustand (ohne Leistungserhöhung in der Werksgruppe Obere III/Lünersee und ohne Lünerseewerk II). Dabei betragen die Auslastungen 74 % bzw 73 %.

Zusammenfassend wird im Bericht festgehalten, dass die Lastflussberechnungen zeigen, dass das Lünerseewerk II in allen 8760 Stunden in das Netz 2037 integriert werden kann. Aufgrund der Erhöhung der Gesamtleistung um 1.200 MW (Lünerseewerk II und Leistungserhöhungen in Bestandsanlagen) in der Werksgruppe Obere III/Lünersee bis zum Jahr 2037 seien keine Ausbaumaßnahmen auf den Kraftwerksdirektleitungen „220 kV-Leitung Bürs – Hohenweiler“ und „380 kV-Leitung Bürs – Staatsgrenze (Obermooweiler)“ notwendig.

Zu den oben angeführten Erläuterungen wird seitens des Unterfertigenden ergänzend festgehalten, dass in den Betrachtungen zur Leistungserhöhung bzw zum Energieabtransport neben den beiden Kraftwerksdirektleitungen „220 kV-Leitung Bürs – Hohenweiler“ und „380 kV-Leitung Bürs – Staatsgrenze (Obermooweiler)“ auch weitere Hochspannungsfreileitungen zum Vorarlberger Übertragungsnetz, in die Ostschweiz sowie in Richtung Westtirol vorhanden sind (siehe in der oben angeführten Abbildung 3), welche in die Betrachtungen nicht eingeflossen sind und für einen Energieabtransport ebenfalls zur Verfügung stehen.

Des Weiteren ist festzuhalten, dass einige der Wasserkraftwerke der Werksgruppe Obere III/Lünersee in der Lage sind deren Energieerzeugung in einem sehr kurzen Zeitraum (im einstelligen Minutenbereich oder kleiner) vollständig zu stoppen, auf ein Minimum zu reduzieren bzw auch von einem Generatorbetrieb auf einen Pumpbetrieb zu wechseln um einem Energieüberschuss entgegen zu wirken.

Zur Spannungsebene der „220 kV-Freileitung Bürs – Hohenweiler“:

Gemäß dem Technischen Bericht vom 16.10.2023 bleibt die Spannungsebene der „220 kV-Freileitung Bürs – Hohenweiler“ ($U_N = 220 \text{ kV}$) gleich. Dies kann auch den weiteren Projektunterlagen, insbesondere dem Feststellungsantrag gemäß UVP-G der illwerke vkw AG vom 16.10.2023 sowie dem Dokument „Netzberechnungen und Ergebnisbericht; Abtransport der Energie vom Lünenseewerk II über die bestehenden Kraftwerksdirektleitungen von illwerke vkw“ der Firma TransnetBW vom 01.10.2023 entnommen werden.

Vom Unterfertigenden wird ergänzend festgehalten, dass in einem am 12. Juni 2023 in Deutschland veröffentlichten „Netzentwicklungsplan Strom 2037 mit Ausblick 2045, Version 2023, zweiter Entwurf“ (Quelle: <https://www.netzentwicklungsplan.de/nep-aktuell/netzentwicklungsplan-20372045-2023>) auf die Spannungsebene der Netzanbindung von Österreich nach Deutschland eingegangen wird. Darin wird unter Punkt „P52: Netzverstärkung südliches Baden-Württemberg“ unter anderem folgende Beschreibung eines geplanten Projekts angeführt:

M94b Punkt Neuravensburg – Wangen i. Allgäu/Hergensweiler/Sigmarszell – Bundesgrenze (AT): Zwischen dem Punkt Neuravensburg und der Bundesgrenze (AT) wird ein Ersatzneubau in oder unmittelbar neben der bestehenden Trasse mit erhöhter Übertragungskapazität errichtet (Netzverstärkung). An der Bundesgrenze wird eine neue Anlage im Raum Wangen i. Allgäu/Hergensweiler/Sigmarszell errichtet (Netzausbau). In der Anlage werden 380/220-kV-Transformatoren aufgestellt, die eine Anbindung der 220-kV-Leitungen auf österreichischer Seite ermöglichen.

Die Maßnahmen wurden im Rahmen der Aktualisierung der „Bodenseestudie“ gemeinsam mit den angrenzenden Partnern aus Österreich und der Schweiz abgestimmt.

Am 01. März 2024 hat die Bundesnetzagentur (BNetzA) den Netzinfrastrukturplan (NEP) 2023-2037/2045 auf Grundlage der Fassung des zweiten Entwurfs „Netzentwicklungsplan Strom 2037 mit Ausblick 2045, Version 2023“ vom 12.06.2023 nach intensiver Prüfung und einer ausführlichen Öffentlichkeitsbeteiligung bestätigt – siehe Dokument „Netzausbau Strom, Bedarfsermittlung 2023-2037/2045, Bestätigung Netzentwicklungsplan Strom“ (Quelle:

<https://www.netzentwicklungsplan.de/nep-aktuell/netzentwicklungsplan-20372045-2023>). Darin wird die oben angeführte Maßnahme „P52 – M94b Punkt Neuravensburg – Wangen i. Allgäu/Hergensweiler/Sigmarszell – Bundesgrenze (AT)“ als Startnetz für den NEP 2023-2037 identifiziert. Zum Startnetz wird in der oben angeführten Bestätigung folgendes angeführt:

4.1.1 Startnetz

Die Netzentwicklungsplanung muss an einem bestimmten Ausgangspunkt ansetzen, dem sogenannten Startnetz. Dieses Startnetz bildet das Netzmodell, von dem ausgehend alle weiteren Prüfungen durchgeführt werden.

...

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Zuordnung einer Verbindung zum Startnetz ist die Vorlage des zweiten Entwurfs des NEP durch die Übertragungsnetzbetreiber.

Eine Änderung/Erhöhung der Spannungsebene der „220 kV-Freileitung Bürs – Hohenweiler“ ist somit nicht notwendig bzw geplant.

Stellungnahme:

Aufgrund der vorgelegten Unterlagen können die vom Amt der Vorarlberger Landesregierung gestellten Fragen wie folgt beantwortet werden:

- Zu 1: Aufgrund des oben angeführten Sachverhalts und auf Grundlage der Bestimmungen der elektrotechnischen Norm OVE EN 50341-1:2020-04-1 „Freileitungen über AC 1 kV, Teil 1: Allgemeine Anforderungen – Gemeinsame Festlegungen“, kann aus elektrotechnischer Sicht die Angabe der Projektwerberin, dass die „220 kV-Freileitung Bürs – Hohenweiler“ nach knapp 100-jährigem Bestand das Ende ihrer technischen Lebensdauer erreicht hat und folglich eine Generalerneuerung notwendig ist, bestätigt werden.
- Zu 2: Aufgrund des oben angeführten Sachverhalts könnte aus Sicht des Unterfertigenden die gesamte Kraftwerksgruppe Obere Ill-Lünersee in ihrem derzeit geplanten Ausbauzustand im Jahr 2037 – also inklusive der geplanten Leistungserhöhungen in den Bestandsanlagen und erweitert um das Lünerseewerk II – ohne Einschränkungen über die derzeit bestehenden Kraftwerksdirektleitungen der Antragstellerin an das deutsche Übertragungsnetz angeschlossen und somit ohne Einschränkungen betrieben werden.
- Zu 3: Die Generalerneuerung der „220 kV-Freileitung Bürs – Hohenweiler“ ist keine notwendige Voraussetzung für die Errichtung und den Betrieb des Lünerseewerkes II. Die im Lünerseewerk II erzeugte elektrische Energie könnte auch über die derzeit bestehenden Kraftwerksdirektleitungen abtransportiert werden.
- Zu 4: Die Umsetzung des Vorhabens Lünerseewerk II ist keine notwendige Voraussetzung für die Generalerneuerung der „220 kV-Freileitung Bürs – Hohenweiler“.
- Zu 5: Aus Sicht des Unterfertigenden ist die Generalerneuerung der „220 kV-Freileitung Bürs – Hohenweiler“ keine notwendige Voraussetzung für die Umstellung von den derzeit noch bestehenden 220 kV-Stromkreisen auf 380 kV-Stromkreise in Süddeutschland oder umgekehrt.
Wie im Sachverhalt angeführt, bleibt die Spannungsebene der „220 kV-Freileitung Bürs – Hohenweiler“ gleich ($U_N = 220$ kV). Diesbezüglich wird auch auf den „Anhang zum Netzentwicklungsplan Strom 2037 mit Ausblick 2045, Version 2023, zweiter Entwurf“ und das Dokument „Netzausbau Strom, Bedarfsermittlung 2023-2037/2045, Bestätigung Netzentwicklungsplan Strom“ (Quelle: <https://www.netzentwicklungsplan.de/nep-aktuell/netzentwicklungsplan-20372045-2023>) verwiesen.
- Zu 6: Mit Verweis auf Frage Nr 5 handelt es sich bei der Generalerneuerung der „220 kV-Freileitung Bürs – Hohenweiler“ aus elektrotechnischer Sicht um ein von der geplanten Umstellung der Spannungsebene in Süddeutschland technisch unabhängiges Vorhaben.“

Mit Schreiben vom 26.03.2024, Zl. IVe-415-9/2022-81 bzw. IVe-415-9/2022-82, wurde den Parteien das Parteigehör und den mitwirkenden Behörden das Anhörungsrecht eingeräumt.

Die Gemeinde Meiningen, vertreten durch den Bürgermeister, teilte mit E-Mail vom 04.04.2024 mit, dass sie sich den Ausführungen der Sachverständigen anschließe und keine Einwände gegen das Vorhaben erhebe.

Das wasserwirtschaftliche Planungsorgan teilte mit Stellungnahme vom 09.04.2024, Zl. VIId-8209.15-1/2023-20, mit, dass die bestehende Freileitung mehrere Wasserschutz- und Schongebiete quere. Schutzwürdige Gebiete der Kategorie C (Wasserschutz- und Schongebiete) des Anhangs 2 zum UVP-G 2000 seien bei der Errichtung bzw. Änderung von Starkstromfreileitungen und hinsichtlich Rodungen nicht relevant. Aus Sicht des wasserwirtschaftlichen Planungsorganes könne daher der Ansicht der illwerke vkw AG, wonach das geplante Vorhaben keiner Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliege, gefolgt werden.

Die Gemeinde Bürs, vertreten durch den Bürgermeister, teilte mit Stellungnahme vom 19.04.2024 Folgendes mit:

„Ortsbild

Die Herbertinger-Leitung führt durch das Wohngebiet der Gemeinde Bürs und beeinflusst das Ortsbild. Daher ist sicherzustellen, dass

- *eine einheitliche Farbgebung bei den Masten (dunkelgrüner Farbton) verwendet wird.*
- *auch die Auf- und Anbauten an der Mastenanlage (Sendeanlagen, Signalanlagen, Aufstiegshilfen oder sonstige Geräte und Anlagen) im gleichen Farbton wie die Masten ausgeführt werden! (Beispiel: Die vereinzelt neu angebrachten Aufstiegshilfen aus Aluminium sind kilometerweit erkennbar und reflektieren das Sonnenlicht stark – das muss verhindert werden).*
- *keine das Sonnenlicht reflektierende Materialien verwendet werden (Reflexblendung hat negative Einflüsse für Mensch und Tier) und die Mastanlagen keinesfalls beleuchtet werden.*

Sicherheit

- *Der Standort des Mast 2 in der Gemeinde Bürs befindet sich in der projektierten Trinkwasserschutzzone II des Grundwasserbrunnes der Gemeinde Bürs. Die Verhandlung zur behördlichen Festlegung der Zone steht unmittelbar bevor (lt. BH Bludenz Anfang Juni 2024). Die illwerke vkw AG ist als Grundbesitzer informiert, auch was die vorliegenden Auflagen der Abteilung Wasserwirtschaft des Amtes der Vorarlberger Landesregierung anbelangt. Daher ist die Antragstellerin anzuhalten, bei der Generalerneuerung diese Auflagen (betrifft die Fundamentierung) im Sinne des Trinkwasserschutzes der Gemeinde Bürs einzuhalten.*
- *Im Auftrag der illwerke vkw AG wurde von der TU Graz ein Projektbericht zu den Themenfelder „elektromagnetische Felder und Schallemissionen“ erstellt. Im Bericht ist angeführt, dass es sich um theoretische Berechnungen handelt. Die theoretischen Annahmen aus dem Bericht der TU Graz sind bei Inbetriebnahme der erneuerten*

Herbertinger-Leitung auf Entsprechung zu prüfen und im laufenden Betrieb in regelmäßigen Abständen zu evaluieren.“

Die Marktgemeinde Lustenau teilte mit E-Mail vom 26.04.2024 Folgendes mit:

„[...] Die Masten Nr. 153 – 158 der besagten 220 kv-Freileitung überspannen das Natura 2000-Gebiet Gsieg – Obere Mähder im Gemeindegebiet von Lustenau und zerschneiden somit einen europarechtlich geschützten hochwertigen Naturlebensraum diagonal an zentraler Stelle. Im Wissen, dass sich parallel dazu eine zweite Hochspannungsleitung der viw/vkw befindet, möchten wir auf diesen Umstand hinweisen und mit Blick auf die Zukunft folgende Fragen stellen:

- 1. Wurde bzw. wird aus Sicht*
 - des Naturschutzes / Natura 2000-Schutzgüter*
 - des Landschafts- und Ortsbildschutzes*
 - der Zerstörungssicherheit (Absturz von Flugobjekten, Terror, ...)*
 - und der Umweltgefährdung insbes. durch Elektromagnetismus / Elektrosmog**die Möglichkeit einer Erdverkabelung in Betracht gezogen?*

- 2. Wird alternativ die Möglichkeit einer Verlegung aus dem Natura 2000-Naturvorranggebiet hinaus in Betracht gezogen?*

- 3. Wurde oder wird eine große unterirdische Stromleitungsschiene vom Montafon bis zur deutschen Staatsgrenze oder mindestens abschnittsweise in hochsensiblen Gebieten überprüft?*

- 4. Ist in fernerer Zukunft die oberirdische Zusammenführung auf EINE Leitungstrasse denkbar oder geplant?*

Aufgrund der Erfahrungen in der Ukraine und da der Einsatz von Erdkabeln in der Hochspannungsgleichstromübertragung (HGÜ) weltweit gut erprobt ist, ersuchen wir um Auskunft zu den o.a. Fragen mit Relevanz für das laufende Feststellungsverfahren.“

Die Stadt Feldkirch, vertreten durch den Bürgermeister, teilte mit Schreiben vom 24.04.2024 mit, dass keine Einwände gegen das Vorhaben bestehen.

Die Naturschutzanwaltschaft Vorarlberg teilte mit Schreiben vom 30.04.2024 mit:

„Bei der geplanten Generalerneuerung der Leitung sollen die Trassenführung und die Maststandorte nicht verändert werden, und somit auch die Leitungslänge gleich bleiben, ebenso soll die Spannung von 220 kV nicht verändert werden und die netztechnische Funktion der Leitung gleich bleiben. Aus der Sicht der Naturschutzanwaltschaft ist daher nachvollziehbar, dass keine Neuerrichtung vorliegt, und dass die Tatbestände für Änderungen der Z 16 b) des Anhang 1 UVP-G nicht erfüllt werden.

Es ist auch nachvollziehbar, dass die Summe aller Rodungsflächen nicht einmal die Bagatellschwelle von 5 ha erreicht, und dass die geplanten Rodungen nicht in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A liegen.

Allerdings ist für uns unklar, ob bei der Abgrenzung der Vorhaben ein räumlicher und sachlicher Zusammenhang mit der Neuerrichtung der Leitungen im südlichen Baden Württemberg von vornherein ausgeschlossen werden kann. Laut dem deutschen „Netzentwicklungsplan Strom1“ von 2023 soll dieser Abschnitt im Bereich Sigmarzell unmittelbar an das österreichische Netz anschließen, so dass hier zweifellos ein Zusammenhang besteht, auch wenn die Generalerneuerung der 220kV-Leitung keine zwingende Voraussetzung für die deutsche Netzumstellung ist und umgekehrt. Es kann aber aus den Unterlagen nicht erkannt werden, wie konkret diese Vorhaben bereits sind, ob hier etwa schon Bewilligungen oder zumindest Anträge vorliegen.“

5. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt:

Die illwerke vkw AG betreibt die 220-kV-Freileitung zwischen Bürs und Hohenweiler. Die 220-kV-Freileitung Bürs-Hohenweiler wurde im Jahr 1929 mit Bescheiden der Vorarlberger Landesregierung vom 14.01.1929, Zl. Ia 83-13, vom 24.04.1929, Zl. Ia-562-30, und vom 08.05.1929, Zl. Ia-562-30, energierechtlich genehmigt und ist seither im Betrieb. Bei der Leitung handelt es sich um eine Kraftwerksdirektleitung, die am Abspannportal der Umspannanlage Bürs beginnt und am letzten Mast in Hohenweiler endet. Die Leitung wurde über die Betriebsdauer hinweg mit entsprechend sorgfältiger Instandhaltung gepflegt und betriebstüchtig erhalten. Nach nunmehr fast 100 Jahren hat die Anlage das Ende ihrer technischen Lebensdauer erreicht.

Die 220-kV-Freileitung erstreckt sich über eine Distanz von 70,9 km und besteht aus 259 Masten, davon sind 76 Abspannmaste und 183 Tragmaste. Einen Bestandteil der bestehenden 220-kV-Leitung Bürs-Hohenweiler bildet auch der Stich in das Umspannwerk Werben, der das Abspannportal, die Portalmaste 1 und 2 sowie den Donaumast 3 umfasst.

Das Vorhaben berührt folgende schutzwürdige Gebiete der Kategorie A im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 2000:

- Streuwiesenbiotopverbund Rheintal – Walgau gemäß der Verordnung der Landesregierung über den "Streuwiesenbiotopverbund Rheintal-Walgau" idF LGBl.Nr. 2/2020
- Naturschutzgebiet „Gsieg – Obere Mähder“ gemäß der Verordnung der Landesregierung über das Naturschutzgebiet "Gsieg - Obere Mähder" in Lustenau idF LGBl.Nr. 46/2021
- Pufferzone Gleggen-Köblern gemäß der Verordnung der Landesregierung über Pufferzonen zum Schutz von Gebietsteilen außerhalb des Natura 2000 Gebietes "Soren, Gleggen-Köblern, Schweizer Ried und Birken-Schwarzes Zeug" idF LGBl.Nr. 41/2013

- Naturschutzgebiet Birken-Schwarzes Zeug - Mäander der Dornbirnerach gemäß der Verordnung der Landesregierung über das Naturschutzgebiet "Birken-Schwarzes Zeug - Mäander der Dornbirnerach" in Dornbirn und Wolfurt idF LGBl.Nr. 42/1992
- Europaschutzgebiet (Natura 2000 Gebiet) „Bregenzerachschlucht“ gemäß der Verordnung der Landesregierung über das Europaschutzgebiet (Natura 2000 Gebiet) „Bregenzerachschlucht“ in Alberschwende, Bregenz, Buch, Doren, Kennelbach, Langen und Wolfurt idF LGBl. Nr. 43/2018

Die Antragstellerin beabsichtigt die Generalerneuerung der 220 kV-Leitung Bürs-Hohenweiler, des Abspannportals samt Schaltfeldern in der Umspannanlage (UA) Bürs sowie des Stichts beim Umspannwerk (UW) Werben bestehend aus den Portalmasten 1 und 2, dem Donaumast 3 und den Abspannportalen inklusive der Schaltfelder.

Im Zuge der Generalerneuerung sollen alle Maste abgebaut, die Fundamente entfernt, neu betoniert und im Anschluss neue Maste wiederaufgebaut und neu beseilt werden. Die Mindestgesamthöhe der neuen Masten bei einem Standard-Tragmast beträgt zukünftig ca. 48,5 m gegenüber 39,1 m im derzeitigen Bestand. Die Leitung wird trassengleich generalerneuert. Alle Maststandorte bleiben gleich. Die Leitungslänge ändert sich nicht. Die Strecke für die Generalerneuerung umfasst die komplette Länge der Leitung von der Umspannanlage Bürs bis zum letzten Mast in Hohenweiler. Die Einführungen in die Umspannanlage Bürs sowie der Stich ins Umspannwerk Werben sind ebenfalls Teil der Generalerneuerung.

Die Spannungsebene UN = 220 kV bleibt gleich. Die zulässige Stromstärke wird mit Blick auf die Steigerung der Versorgungssicherheit (n-1-Sicherheit) erhöht. Im Rahmen der Generalerneuerung erfolgt ein Umstieg von einem Einfachseil auf ein so genanntes Viererbündel. Dies ermöglicht Vorteile im Stromtransport und bei den Geräuschemissionen.

Die Austrittsmaße der Maste an der Erdoberflächenkante orientieren sich an denen der Bestandsmaste. Der Schutzstreifen bleibt gleich. Es müssen für den Betrieb der Leitung keine neuen Flächen in Anspruch genommen werden.

Die 220-kV-Leitung Bürs-Hohenweiler wird in zwei Bauabschnitten nacheinander erneuert und wird daher zu keinem Zeitpunkt für eine länger andauernde Zeitspanne vollständig abgeschaltet oder vollständig demontiert. Die netzdienliche Funktion (Gewährung der (n-1)-Sicherheit für das UW Werben) des in Betrieb befindlichen Abschnitts ist stets sichergestellt und notwendig. Die Funktion und Nutzung der Leitung als Kraftwerksdirektleitung bleibt durch die Generalerneuerung unverändert. Ebenfalls bleibt die netztechnische Einbindung (UA-Bürs – Stich UW Werben – Anschlusspunkt deutsches Übertragungsnetz nach Mast 232 (neue Bezeichnung Mast 259)) gleich.

Für das Vorhaben sind befristete Rodungen im Ausmaß von 3,70 ha notwendig.

Es sind keine Rodungen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A im Sinne des Anhangs 2 zum UVP-G 2000 beabsichtigt.

Die Trassenaufhiebe im Bestand wurden in den elektrizitätsrechtlichen Stammbescheiden mitgenehmigt.

Abgrenzung zu anderen Vorhaben:

Die Antragstellerin beabsichtigt in den nächsten Jahren das Vorhaben Lünenseewerk II (LÜW II) umzusetzen. Beim Vorhaben LÜW II ist die Errichtung eines neuen Pumpspeicherkraftwerkes geplant, bei dem Wasser des Lünensees, das schon bisher energiewirtschaftlich genutzt wurde, in einem neuen Kavernenkraftwerk zur Erzeugung von Spitzen- und Regelenergie nutzbar gemacht werden soll. Vom Kavernenkraftwerk erfolgt der Energietransport zur Umspannanlage Bürs. Des Weiteren planen die illwerke vkw AG neben dem Neubau des LÜW II Leistungserhöhungen in den bestehenden Anlagen in der Kraftwerksgruppe Obere III/Lünensee durchzuführen. Insgesamt ist in Planung die installierte Leistung in der Kraftwerksgruppe Obere III/Lünensee bis zum Jahr 2037 um 1.200 MW zu erhöhen. Mit Stand 2023 beträgt die installierte Leistung der Wasserkraftwerke 2.189 MW. Diese soll somit bis zum Jahr 2037 auf 3.389 MW erhöht werden.

Die 220-kV-Freileitung überquert bei Hohenweiler die Staatsgrenze zur Bundesrepublik Deutschland. Die Bundesrepublik Deutschland plant generell die Abschaffung der 220-kV-Ebene. Deshalb sollen auch in Süddeutschland die aktuell noch bestehenden 220-kV-Stromkreise durch 380-kV-Stromkreise ersetzt werden. Konkret im Bereich Neuravensburg und Wangen i. Allgäu/Hergensweiler/Sigmarszell ist daher ein Leitungsneubau zur Erhöhung der Übertragungskapazität und Spannungserhöhung von 220 kV auf 380 kV geplant. Aufgrund dieser Umstellung von 220 kV auf 380 kV ist auch die Errichtung einer neuen Anlage im Raum Wangen i. Allgäu/Hergensweiler/Sigmarszell durch den deutschen Übertragungsnetzbetreiber notwendig, während auf österreichischer Seite die Spannungsebene von 220 kV unverändert beibehalten bleibt.

Die Feststellungen zum Vorhaben ergeben sich aus dem Akteninhalt.

6. In rechtlicher Hinsicht ergibt sich:

6.1. Allgemeines:

Gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 (UVP-G) ist es Aufgabe der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), unter Beteiligung der Öffentlichkeit auf fachlicher Grundlage die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen festzustellen, zu beschreiben und zu bewerten, die ein Vorhaben

- a) auf Menschen und die biologische Vielfalt einschließlich der Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume,
- b) auf Fläche und Boden, Wasser, Luft und Klima,
- c) auf die Landschaft und

d) auf Sach- und Kulturgüter hat oder haben kann, wobei Wechselwirkungen mehrerer Auswirkungen untereinander einzubeziehen sind.

Gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G sind Vorhaben, die in Anhang 1 dieses Gesetzes angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen einer UVP zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhangs angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen.

Gemäß § 3 Abs. 7 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhangs 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Bei Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist in der Entscheidung auf allfällige seitens des Projektwerbers/der Projektwerberin geplante projektintegrierte Aspekte oder Maßnahmen des Vorhabens, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden oder verhindert werden sollen, Bezug zu nehmen. Parteistellung und das Recht, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben, haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltschutz und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören.

6.2. In Bezug auf das geplante Vorhaben:

Hinsichtlich des Vorhabens waren die Z 16 (Starkstromfreileitungen) und Z 46 (Rodungen) des Anhangs 1 zum UVP-G 2000 zu prüfen.

Zur Z 16 - Starkstromfreileitungen:

Z 16	a) Starkstromfreileitungen mit einer Nennspannung von mindestens 220 kV und einer Länge von mindestens 15 km;	b) Änderungen von Starkstromfreileitungen mit einer Nennspannung von mindestens 110 kV auf Trassen einer bestehenden Starkstromfreileitung durch Erhöhung der Nennspannung, wenn diese über 25 %, aber nicht um mehr als 100 %, und die bestehende Leitungslänge um nicht mehr als 10 % erhöht werden;	c) Starkstromfreileitungen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder B mit einer Nennspannung von mindestens 110 kV und einer Länge von mindestens 20 km. Berechnungsgrundlage für Änderungen (§ 3a Abs. 2 und 3) von lit. a und c ist die Leitungslänge.
------	---	--	---

Freileitungen sind Leitungen, die über Masten oberhalb des Bodens verlaufen (*Schmelz/Schwarzer*, UVP-G Anh 1 Z 16). Zur Freileitungsanlage zählen insbesondere auch Umspann-, Umform- und Schaltanlagen (*Bergthaler* in *Ennöckl/Raschauer/Bergthaler*, UVP-G³ Anh 1 Z 16).

Hinsichtlich der Z 16 war zu prüfen, ob es sich beim geplanten Vorhaben um ein Neuvorhaben iSd lit. a bzw. c oder die Änderung einer bestehenden Anlage gemäß lit. b handelt.

Nach dem Rundschreiben „UVP- G 2000“ des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vom 10.07.2015, Zl. BMLFUW-UW. 1.4. 2/0052-1/1/2015, ist die umfassende Erneuerung einer Starkstromfreileitung jedenfalls dann als Änderung und nicht als Neuerrichtung zu werten, wenn

- die bestehende Trasse beibehalten wird,
- die Spannungsebene (Höchstspannung) dieselbe bleibt,
- die Leitungsanlage zu keinem Zeitpunkt gänzlich demontiert sein wird, sondern aufgrund ihrer netzbetrieblichen Notwendigkeit abschnittsweise stets in Betrieb bleibt, wodurch die Funktion dieser Leitungsanlage zu jedem Zeitpunkt gewährleistet ist und die Einbindung in das übrige Netz und die netztechnische Funktion der Leitung gleich bleibt.

Das BVwG bestätigte in der Entscheidung vom 20.08.2021, Zl. W270 2237688-1/40E, diese Rechtsansicht im Wesentlichen, schränkte sie aber dahingehend ein, dass eine Änderung vorliege, wenn

1. die bestehende Trasse beibehalten werde,
2. die Spannungsebene dieselbe bleibe und
3. die Einbindung in das übrige Netz und die netztechnische Funktion der Leitung gleich bleibe.

Aus den Antragsunterlagen und dem eingeholten Gutachten des Amtssachverständigen für Elektrotechnik vom 26.01.2024, Zl. VIc-4.2132-1/2019-22, ergibt sich, dass die oben genannten Voraussetzungen für ein Änderungsvorhaben bei Starkstromfreileitungen erfüllt sind. Die bestehende Trasse wird beibehalten, die Spannungsebene bleibt dieselbe und auch die Einbindung in das übrige Netz und die netztechnische Funktion der Leitung ändern sich nicht. Es ist daher von einem Änderungsvorhaben und nicht von einem Neuvorhaben nach lit. a bzw. lit. c auszugehen.

Gemäß § 3a Abs. 2 UVP-G ist für Änderungen sonstiger in Spalte 1 des Anhangs 1 angeführten Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn

1. der Schwellenwert in Spalte 1 durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder bei Verwirklichung der Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder
2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 1 des Anhangs 1 kein Schwellenwert angeführt ist,

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

Gemäß § 3a Abs. 3 UVP-G ist für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn

1. der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder
2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 2 oder 3 kein Schwellenwert festgelegt ist, und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist

Gemäß Z 16 des Anhangs 1 ist die Berechnungsgrundlage für Änderungen (§ 3a Abs. 2 und 3) von Z 16 lit. a und c die Leitungslänge. Die Freileitung verläuft teilweise durch schutzwürdige Gebiete der Kategorie A. Durch die Generalerneuerung bleibt die Länge der Freileitung unverändert. Die Änderungstatbestände der Z 16 lit. a und c sind mangels Änderung der Leitungslänge nicht erfüllt.

Die Z 16 lit b Spalte 2 Anhang 1 UVP-G 2000 enthält einen spezifischen Änderungstatbestand, der Erleichterungen für "Upgrades" von Stromleitungen vorsieht. Demnach sind Änderungen von Starkstromfreileitungen mit einer Nennspannung von mindestens 110 kV auf Trassen einer bestehenden Starkstromfreileitung durch Erhöhung der Nennspannung, wenn diese über 25 %, aber nicht um mehr als 100 %, und die bestehende Leitungslänge um nicht mehr als 10 % erhöht werden, einer Einzelfallprüfung zu unterziehen. Da im Zuge der Generalerneuerung die Spannungsebene von 220 kV und die Leitungslänge unverändert bleiben, ist auch der Tatbestand der Z 16 lit b nicht verwirklicht.

Die Voraussetzungen zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung liegen somit im Hinblick auf die Z 16 des Anhangs 1 zum UVP-G 2000 nicht vor.

Zur Z 46 - Rodungen:

Z 46	<p>a) Rodungen auf einer Fläche von mindestens 20 ha;</p> <p>b) Erweiterungen von Rodungen, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen ¹⁵⁾ und der beantragten Erweiterung mindestens 20 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 5 ha beträgt;</p>	<p>e) Erstaufforstungen mit nicht standortgerechten Holzarten in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A auf einer Fläche von mindestens 15 ha;</p> <p>f) Erweiterungen von Erstaufforstungen mit nicht standortgerechten Holzarten in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen und der beantragten Erweiterung mindestens 15 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme</p>
------	--	--

	<p>c) Trassenaufhiebe auf einer Fläche von mindestens 50 ha;</p> <p>d) Erweiterungen von Trassenaufhieben^{14b)}, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen und der beantragten Erweiterung mindestens 50 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 12,5 ha beträgt;</p>	<p>mindestens 3,5 ha beträgt;</p> <p>g) Rodungen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A auf einer Fläche von mindestens 10 ha;</p> <p>h) Erweiterungen von Rodungen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen und der beantragten Erweiterung mindestens 10 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 2,5 ha beträgt;</p> <p>i) Trassenaufhiebe in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A auf einer Fläche von mindestens 25 ha;</p> <p>j) Erweiterungen von Trassenaufhieben in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen und der beantragten Erweiterung mindestens 25 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 6,25 ha beträgt;</p> <p>sofern für Vorhaben dieser Ziffer nicht die entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen der Bodenreform zur Anwendung kommen. Ausgenommen von Z 46 sind Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer (Renaturierungen) sowie alle Maßnahmen, die zur Herstellung der Durchgängigkeit vorgenommen werden. Bei Z 46 sind § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 6 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten 10 Jahre genehmigt wurden, einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen ist sowie, dass bei Vorhaben der lit. a und b andere Vorhaben mit bis zu 1 ha, bei Vorhaben der lit. c und d andere Vorhaben mit bis zu 2,5 ha, bei Vorhaben der lit. e bis h andere Vorhaben mit bis zu 0,5 ha und bei Vorhaben der lit. i und j andere Vorhaben mit bis zu 1,25 ha unberücksichtigt bleiben. Beinhaltet ein Vorhaben sowohl Rodungen als auch Trassenaufhiebe, so werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Flächeninanspruchnahmen addiert, ab einer Summe von 100 % ist eine UVP bzw. eine Einzelfallprüfung durchzuführen..</p>
--	--	--

Gemäß Fußnote 14a des Anhangs 1 zum UVP-G 2000 ist Rodung die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur gemäß § 17 Abs. 1 Forstgesetz 1975.

Gemäß Anhang 2 des UVP-G 2000 sind schutzwürdige Gebiete der Kategorie A nach der Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) sowie nach der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie), in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Artikel 4 Abs. 2 dieser Richtlinie genannte Schutzgebiete; Bannwälder gemäß § 27 Forstgesetz 1975; bestimmte nach landesrechtlichen Vorschriften als

Nationalpark oder durch Verwaltungsakt ausgewiesene, genau abgegrenzte Gebiete im Bereich des Naturschutzes oder durch Verordnung ausgewiesene, gleichartige kleinräumige Schutzgebiete oder ausgewiesene einzigartige Naturgebilde; in der Liste gemäß Artikel 11 Abs. 2 des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. Nr. 60/1993) eingetragene UNESCO-Welterbestätten.

Es finden keine Rodungen in Schutzgebieten der Kategorie A statt. Dies stellte der Amtssachverständige für Forst in seinem Gutachten vom 14.03.2024 fest. Damit scheiden die Tatbestände gemäß Z 46 Spalte 3 des Anhangs 1 UVP-G 2000 von vornherein aus.

Zu den Trassenaufhieben:

Gemäß Fußnote 14 b des Anhangs 1 zum UVP-G 2000 sind Trassenaufhiebe gemäß § 81 Abs. 1 lit. b des Forstgesetzes 1975 Fällungen hiebsunreifen Hochwaldes, die zum Zweck der Errichtung und für die Dauer des rechtmäßigen Bestandes einer energiewirtschaftlichen Leitungsanlage erforderlich sind.

Die 220-kV-Leitung Bürs-Hohenweiler wurde mit den drei elektrizitätsrechtlichen Stammbescheiden der Vorarlberger Landesregierung vom 14.01.1929, 24.04.1929 und 08.05.1929 bewilligt. In den zu diesem Zeitpunkt in Geltung stehenden forstrechtlichen Bestimmungen (Reichsforstgesetz 1852) fanden sich keine Regelungen zum Trassenaufhieb. Gesetzliche Grundlage für die Bewilligung der 220-kV-Leitung Bürs-Hohenweiler und der damit einhergehenden Regelung des Trassenaufhiebs („Ausästung“) war das Elektrizitätsweegegesetz 1922. Gemäß dem Elektrizitätsweegegesetz 1922 hatte die Behörde im Rahmen der bescheidmäßigen Genehmigung elektrischer Starkstromanlagen (§§ 22 und 26 leg cit) unter anderem auch die Belange des Forstwesens einzubeziehen und im entsprechenden Rahmen über diese zu entscheiden. Da das Reichsforstgesetz 1852 keine Regelung zum Trassenaufhieb enthalten hat, ohne einen Trassenaufhieb aber die Errichtung und der weitere Betrieb von elektrischen Leitungsanlagen nicht möglich gewesen wären, mussten sich die Elektrizitätsbehörden mit diesen Aspekten in den energierechtlichen Bewilligungen notwendig mitbefassen.

Gemäß § 4 Abs. 2 des Elektrizitätsweegegesetzes 1922 konnten im Falle behördlich genehmigter Starkstromanlagen näher definierte Leitungsrechte in Anspruch genommen werden, die u.a. das Recht zur „Ausästung, worunter in diesem Gesetze die Beseitigung von hinderlichen Baumpflanzungen einschließlich der Fällung einzelner Bäume verstanden wird, sowie zur Vornahme von Durchschlägen durch Waldungen“ umfassen. Dass mit der Bewilligung der Leitung nicht nur erstmalige, sondern in der Folge auch periodische Trassenaufhiebe mitgenehmigt wurden, ergibt sich aus § 5 des Elektrizitätsweegegesetzes 1922, wonach „Ausästungen [...] nur in dem für die Errichtung und Instandhaltung der Starkstromleitungen und behufs Hintanhaltung von Betriebsstörungen unumgänglichen Umfange beansprucht werden“ können. Das gemäß §§ 4 und 5 Elektrizitätsweegegesetz 1922 mit der behördlichen Genehmigung verbundene Leitungsrecht auf „Ausästung“ im für Errichtung und Betrieb „unumgänglich notwendigen Um-

fange“ ist folglich als immanenter Inhalt des elektrizitätsrechtlichen Bewilligungsbescheids anzusehen. Gemäß der Übergangsbestimmung des § 25 Abs. 2 des Vorarlberger Starkstromwegesetzes bleiben die nach den bisher geltenden gesetzlichen Bestimmungen erworbenen Rechte für Leitungsanlagen ebenso wie die damit verbundenen Verpflichtungen aufrecht.

Der zum Betrieb der 220-kV-Leitung Bürs-Hohenweiler erforderliche periodische Trassenauftrieb wurde in den energierechtlichen Stammbescheiden mitgenehmigt. Die in Rechtskraft erwachsenen Stammbescheide haben auch heute noch forstrechtliche Gültigkeit. Aufgrund des Umstandes, dass die Trasse unverändert bleibt, erfolgt hinsichtlich der Trassenauftriebe keine Ausweitung der Waldinanspruchnahme und sind somit zukünftig keine zusätzlichen Trassenauftriebe erforderlich.

Vor diesem Hintergrund greifen auch die Tatbestände betreffend Trassenauftriebe gemäß Z 46 Spalte 2 des Anhangs 1 UVP-G 2000 im gegenständlichen Fall nicht.

Unter der Annahme, dass die Leitungssanierung als Änderungsvorhaben zu qualifizieren ist und da das Rodungsvorhaben eine Begleitmaßnahme zur Leitungssanierung darstellt, ist auch das Rodungsvorhaben als Änderung zu beurteilen (BVwG 24.7.2018, GZ: W270 2188379-1 und BVwG 20.8.2021, W270 2237688-1/40E).

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. VwGH 29.5.2015, 2012/05/0073) sind bei einem Linienvorhaben sämtliche damit verbundenen Rodungsflächen zu addieren, auch wenn sie sich in ihren Wirkungen nicht überlagern. Maßgeblich ist, dass die Maßnahmen (Rodungen) in einem räumlichen Zusammenhang zum beabsichtigten Projekt stehen.

Gemäß § 3a Abs. 1 Z 2 iVm Z 46 lit. b) des Anhangs 1 zum UVP-G 2000 sind Erweiterungen von Rodungen, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen und der beantragten Erweiterung mindestens 20 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 5 ha beträgt, UVP-pflichtig, wenn die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

Im Rahmen der Generalerneuerung ist eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme im Ausmaß von 3,70 ha geplant. Die Angaben zur Rodungsfläche sind laut der Stellungnahme des Amtssachverständigen für Forst vom 06.02.2024 schlüssig und plausibel. Der Tatbestand der Z 46 lit. b des Anhangs 1 zum UVP-G 2000 ist somit nicht erfüllt, da die Rodungsflächen von 3,70 ha nicht den (Bagatell-)Schwellenwert von 5 ha erreichen.

Kumulierungsprüfung:

Gemäß § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 hat die Behörde bei Änderungen von Vorhaben des Anhanges 1, die die in Abs. 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen,

die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhanges 1 erreichen oder erfüllen, im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Änderungsvorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist.

Für den Fall, dass im Anhang 1 UVP-G 2000 spezifische Änderungstatbestände definiert sind, müssen für die Kumulierung derartiger Vorhaben sowohl im Hinblick auf das Erreichen des Gesamtschwellenwertes als auch der Bagatellschwelle von 25 % des Schwellenwertes die in Anhang 1 für den Vorhabentyp definierten Schwellenwerte des spezifischen Änderungstatbestandes erfüllt sein. Enthält der Änderungstatbestand eine eigene Bagatellschwelle, so ist diese anzuwenden, weil der Gesetzgeber für diesen spezifischen Tatbestand die Umweltrelevanz dieser spezifischen Bagatellschwelle unwiderleglich vermutet (Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft Umwelt und Wasserwirtschaft, Rundschreiben zur Durchführung des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVP-G 2000), GZ BMLFUW-UW.1.4.2/0052-I/1/2015 vom 10.7.2015, S. 68; *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G-ON 1.00 § 3a UVP-G Rz 52 (Stand 1.7.2011, rdb.at)).

Die in Z 46 lit. b des Anhangs 1 zum UVP-G 2000 genannte Bagatellgrenze von 5 ha wird durch die geplanten Rodungen im Ausmaß von 3,70 ha nicht erreicht. Der Kumulierungstatbestand samt Einzelfallprüfung gemäß § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 scheidet daher aus.

Im Ergebnis liegen daher die Voraussetzungen zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung auch im Hinblick auf die Z 46 des Anhangs 1 zum UVP-G 2000 nicht vor.

Zur Abgrenzung des Vorhabens von anderen Vorhaben:

Da das antragsgegenständliche Vorhaben und insbesondere das geplante Lünenseewerk II sowie die Umstellung der Spannungsebene in Deutschland in einem engen zeitlichen und räumlichen Zusammenhang stehen, war zu prüfen, inwieweit ein sachlicher Zusammenhang zwischen den Vorhaben anzunehmen oder auszuschließen ist.

Gemäß § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist ein Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere

Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

Ein sachlicher Zusammenhang iSd Vorhabensdefinition des § 2 Abs. 2 liegt zB vor, wenn ein gemeinsamer Betriebszweck, ein bewusstes und gewolltes Zusammenwirken zur Erreichung eines gemeinsamen (wirtschaftlichen) Ziels, vorliegt (BVwG 26.02.2015, W143 2008995-1/8E; US 08.03.2007, 9B/2005/8-431, Stmk-Bgld 380kV-Leitung II [Teil Stmk]). Diesbezüglich ist der klar deklarierte Wille des Projektwerbers zu beachten (US 04.07.2004 5B/2001/1-20, Ansfelden II). Ein gemeinsamer Betriebszweck wird dann angenommen, wenn ein bewusstes und gewolltes Zusammenwirken zur Erreichung eines gemeinsamen wirtschaftlichen Ziels vorliegt (BVwG 28.12.2015, W 155 2017843-1).

Die Frage, ob der von § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 geforderte sachliche Zusammenhang vorliegt, kann nicht allgemein, sondern nur individuell von Fall zu Fall beurteilt werden, weswegen auch stets auf die Umstände des Einzelfalles Bedacht zu nehmen ist (vgl. VwGH 28.4.2016, Ra 2015/07/0175). Bei den dabei anzustellenden Sachlichkeitsüberlegungen gilt es darauf Bedacht zu nehmen, ob das Vorhaben in technischer und betrieblicher Hinsicht für sich bestehen kann bzw. ob das Vorhaben für sich allein „verkehrswirksam“ ist (vgl. etwa in Zusammenhang mit der Stückelung eines Straßenbauvorhabens VwGH 25.11.2008, 2008/06/0026, oder eines Eisenbahnprojektes VwGH 25.8.2010, 2007/03/0027). Ein funktioneller Zusammenhang zwischen den betroffenen Vorhaben wird etwa dann angenommen, wenn ein einheitlicher Betriebszweck vorliegt oder die Verwirklichung des einen Vorhabenteils die Verwirklichung des anderen erfordert (vgl. dazu die in VwGH 8.10.2020, Ra 2018/07/0447, genannten Beispiele). Hingegen bildet ein für sich nicht UVP-pflichtiges Vorhaben dann keine Einheit mit einem anderen Projekt, wenn es (auch) einen mit jenem nicht zusammenhängenden Zweck verfolgt und keinen engeren Zusammenhang mit jenem aufweist, als er bei bloßen, nicht UVP-pflichtigen Vorarbeiten zu sehen ist (vgl. nochmals VwGH Ra 2018/07/0447, mwN).

Lünerseewerk II:

Die Antragstellerin beabsichtigt, in den nächsten Jahren das Vorhaben Lünerseewerk II umzusetzen. Des Weiteren planen die illwerke vkw AG neben dem Neubau des LÜW II Leistungserhöhungen in den bestehenden Anlagen in der Kraftwerksgruppe Obere III/Lünersee durchzuführen. Insgesamt ist in Planung, die installierte Leistung in der Kraftwerksgruppe Obere III/Lünersee bis zum Jahr 2037 um 1.200 MW zu erhöhen. Mit Stand 2023 beträgt die installierte Leistung der Wasserkraftwerke 2.189 MW. Diese soll somit bis zum Jahr 2037 auf 3.389 MW erhöht werden.

Wie der Amtssachverständige für Elektrotechnik in seinem Gutachten vom 22.03.2024 feststellte, hat die 220-kV-Freileitung das Ende ihrer technischen Lebensdauer erreicht und ist deshalb aus technischer Sicht eine Generalerneuerung der Freileitung notwendig. Die derzeit bestehenden Kraftwerksdirektleitungen verfügten auch ohne die Generalerneuerung der 220-kV-Freileitung Bürs - Hohenweiler über die notwendigen Kapazitäten um die im Jahr 2037 in der

Kraftwerksgruppe elektrisch erzeugte Energie abzutransportieren. Die Generalerneuerung der 220-kV-Freileitung Bürs - Hohenweiler ist somit keine notwendige Voraussetzung für die Errichtung und den Betrieb des Lünenseewerkes II und den Ausbau der Kraftwerksgruppe.

Die Generalerneuerung der 220-kV-Freileitung Bürs – Hohenweiler ist keine Voraussetzung für die Verwirklichung des Lünenseewerkes II. Zwischen den beiden Vorhaben besteht kein sachlicher Zusammenhang. Es handelt sich um eigenständige Vorhaben im Sinne des UVP-G 2000.

Umstellung der Spannungsebene in Deutschland:

Die Bundesrepublik Deutschland plant generell die Abschaffung der 220-kV-Ebene. Deshalb sollen auch in Süddeutschland die aktuell noch bestehenden 220-kV-Stromkreise durch 380-kV-Stromkreise ersetzt werden. Konkret im Bereich Neuravensburg und Wangen i. Allgäu/ Hergensweiler/ Sigmarzell ist daher ein Leitungsneubau zur Erhöhung der Übertragungskapazität und Spannungserhöhung von 220 kV auf 380 kV geplant.

Der Amtssachverständige für Elektrotechnik stellte in seinem Gutachten vom 22.03.2024 fest, dass die Generalerneuerung der 220-kV-Freileitung Bürs – Hohenweiler keine notwendige Voraussetzung für die Umstellung von den derzeit noch bestehenden 220 kV-Stromkreisen auf 380 kV-Stromkreise in Süddeutschland oder umgekehrt ist. Bei der Generalerneuerung der Freileitung handelt es sich um von der Umstellung der Spannungsebene in Süddeutschland technisch unabhängiges Vorhaben.

Die Generalerneuerung der 220-kV-Freileitung Bürs – Hohenweiler ist keine Voraussetzung für die Umstellung der Spannungsebenen in Süddeutschland. Zwischen den beiden Vorhaben besteht kein sachlicher Zusammenhang. Es handelt sich um eigenständige Vorhaben im Sinne des UVP-G 2000.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu Spruchpunkt II:

Gemäß Tarifpost 116 der Anlage zur Verwaltungsabgabenverordnung des Landes sind für die Feststellung über die Durchführung eines UVP-Verfahrens Verwaltungsabgaben in Höhe von 0,3 v.T. der Gesamtkosten, höchstens jedoch EUR 539,10 vorzuschreiben.

Mit E-Mail vom 23.04.2024 teilte die Antragstellerin mit, dass sich die Kosten des Vorhabens auf ca. EUR 400.000.000,00 belaufen. Da die Verwaltungsabgaben in Höhe von 0,3 v.T. den Höchstsatz von EUR 539,10 überschreiten, waren die Verwaltungsabgaben in dieser Höhe vorzuschreiben.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann hinsichtlich des Spruchpunktes I binnen vier Wochen Beschwerde und hinsichtlich des Spruchpunktes II binnen zwei Wochen Vorstellung erhoben werden.

Die Frist wird ab Zustellung des Bescheides berechnet. Das Rechtsmittel ist schriftlich, mit Telefax oder mit E-Mail beim Amt der Vorarlberger Landesregierung einzubringen und hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet. Die Beschwerde hat überdies zu enthalten: Die Bezeichnung der Behörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat, die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die zur Beurteilung erforderlich sind, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Hinweis zur Gebührenpflicht einer Beschwerde:

Die Beschwerde ist mit € 30,- zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe der Geschäftszahl des angefochtenen Bescheides als Verwendungszweck auf das Konto des Finanzamtes Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der Funktion „Finanzamtzahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ und das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben. Der Zahlungsbeleg oder der Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung ist der Beschwerde als Nachweis für die Entrichtung der Gebühr anzuschließen.

Hinweis zur Gebührenbefreiung:

Die Gebühr ist nicht zu entrichten, wenn im § 14 TP 6 Abs. 5 GebG oder im jeweils zur Anwendung kommenden (Verwaltungs-) Materiengesetz eine Gebührenbefreiung für die Eingabe vorgesehen ist.

Hinweis für Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer:

Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Hinweis zur Gebührenpflicht des gegenständlichen Antrages:

Nach TP 5 Abs. 1 und TP 6 Abs. 1 Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957 idGF, ist gegenständlicher Antrag samt Unterlagen mit EUR 380,90 zu vergebühren. Diese Gebühren sind in der ausgewiesenen Gesamtsumme im beiliegenden Erlagschein berücksichtigt (EUR 539,10 Landesverwaltungsabgaben + EUR 380,90 Gebühren = EUR 920,00).

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag

Mag. Dr. Christian Berger

Ergeht an:

1. Naturschutzanwaltschaft für Vorarlberg, Jahngasse 9, 6850 Dornbirn, Brief: RSb
2. illwerke vkw AG, Weidachstraße 6, 6900 Bregenz, Brief: RSb
3. Gemeinde Bürs, Dorfplatz 5, 6706 Bürs, Brief: RSb
4. Stadt Bludenz, Werdenbergerstraße 42, 6700 Bludenz, Brief: RSb
5. Gemeinde Nüziders, Sonnenbergstraße 14, 6714 Nüziders, Brief: RSb
6. Marktgemeinde Nenzing, Landstraße 1, 6710 Nenzing, Brief: RSb
7. Marktgemeinde Frastanz, Sägenplatz 1, 6820 Frastanz, Brief: RSb
8. Gemeinde Göfis, Kirchstraße 2, 6811 Göfis, Brief: RSb
9. Marktgemeinde Rankweil, Am Marktplatz 1, 6830 Rankweil, Brief: RSb
10. Stadt Feldkirch, Schmiedgasse 1, 6800 Feldkirch, Brief: RSb
11. Gemeinde Meiningen, Schweizerstraße 58, 6812 Meiningen, Brief: RSb
12. Gemeinde Koblach, Werben 9, 6842 Koblach, Brief: RSb
13. Gemeinde Mäder, Alte Schulstraße 7, 6841 Mäder, Brief: RSb
14. Gemeinde Altach, Berkmannweg 2, 6844 Altach, Brief: RSb
15. Stadt Hohenems, Kaiser-Franz-Josef-Straße 4, 6845 Hohenems, Brief: RSb
16. Marktgemeinde Lustenau, Rathausstraße 1, 6890 Lustenau, Brief: RSb
17. Stadt Dornbirn, Rathausplatz 2, 6850 Dornbirn, Brief: RSb
18. Marktgemeinde Wolfurt, Schulstraße 1, 6922 Wolfurt, Brief: RSb
19. Gemeinde Kennelbach, Friedrich-Schindler-Straße 1, 6921 Kennelbach, Brief: RSb
20. Landeshauptstadt Bregenz, Rathausstraße 4, 6900 Bregenz, Brief: RSb
21. Gemeinde Lochau, Landstraße 22, 6911 Lochau, Brief: RSb
22. Marktgemeinde Hörbranz, Lindauer Straße 58, 6912 Hörbranz, Brief: RSb
23. Gemeinde Hohenweiler, Dorf 41, 6914 Hohenweiler, Brief: RSb
24. Abt. Wasserwirtschaft (VIId), Intern, zH des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans
25. Bezirkshauptmannschaft Bregenz, Abt. II - Wirtschaft und Umweltschutz (BHBR-II), Intern
26. Bezirkshauptmannschaft Bregenz, Abt. VIII - Forstwesen (BHBR-VIII), Intern
27. Bezirkshauptmannschaft Dornbirn, Abt. II - Wirtschaft und Umweltschutz (BHDO-II), Intern
28. Bezirkshauptmannschaft Dornbirn, Abt. VIII - Forstwesen (BHDO-VIII), Intern
29. Bezirkshauptmannschaft Feldkirch, Abt. II - Wirtschaft und Umweltschutz (BHFK-II), Intern
30. Bezirkshauptmannschaft Feldkirch, Abt. VIII - Forstwesen (BHFK-VIII), Intern
31. Bezirkshauptmannschaft Bludenz, Abt. II - Wirtschaft und Umweltschutz (BHBL-II), Intern
32. Bezirkshauptmannschaft Bludenz, Abt. VIII - Forstwesen (BHBL-VIII), Intern
33. Abt. Wirtschaftsrecht (VIb), Intern

Nachrichtlich an:

1. Büro Landesamtsdirektor (LAD), Intern

2. Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Radetzkystraße 2, 1030 Wien, E-Mail: v11@bmk.gv.at
3. UBA GmbH, Referat Umweltbewertung, Spittelauer Lände 5, 1090 Wien, E-Mail: uvp@umweltbundesamt.at